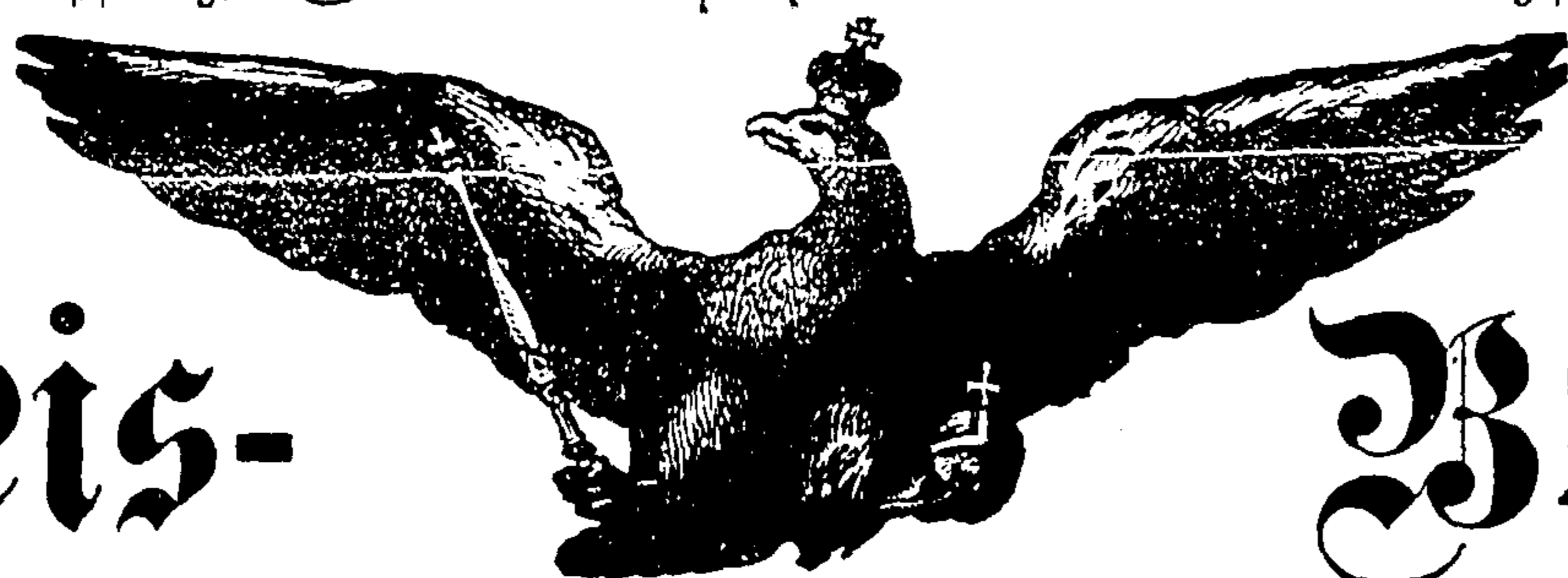


Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Habelschwerdter

Insertionsgebühren
die durchgehende Korpuszelle 20 Pf.
die gespaltene 10 Pfennige.



Kreis-

Blatt.

Sechshundsechzigster Jahrgang.

Nr. 13.

Habelschwerdt, den 27. März

1908.

Bekanntmachung.

Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 42 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau im Jahre 1908 betreffs der Sammelzeit für Rebhühner es bei dem gesetzlichen Termine für den Schluß derselben, d. i. dem 30. April 1908 einschließlich zu belassen.

Breslau, den 14. März 1908.

Der Bezirksauschuß. gez.: von Glasow.

Das Reichs-Eisenbahnamt beabsichtigt vom 1. April d. J. ab einen „Anzeiger für Maßnahmen im Eisenbahnverkehr zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Eisenbahn-Tierseuchenanzeiger)“ in der aus den Anlagen A und B ersichtlichen Form erscheinen zu lassen. In dem Blatte sollen alle den Eisenbahnverkehr berührenden veterinärpolizeilichen Anordnungen in- und ausländischer Behörden — die ausländischen nur, soweit sie für den deutschen Verkehr von Interesse sind — zur Veröffentlichung kommen. Außerdem werden darin sonstige wichtigere, den Tierverkehr betreffende Maßnahmen (z. B. Einrichtung von Tränkstationen und Tränkanstalten und dergleichen mehr) nachrichtlich bekannt gegeben werden. Bezweckt wird, den Eisenbahn- und Veterinärbehörden, wie auch dem Publikum zu ermöglichen, sich über derartige Anordnungen zuverlässig und im Zusammenhange zu unterrichten, und damit einem bestehenden Mangel abzuhefen. Die Uebersichtlichkeit des Blattes wird dadurch erhöht werden, daß ihm nach der Form der Anlage B „Vormerkblätter“ für das Reich, die einzelnen Bundesstaaten (bei Preußen für jede Provinz) und für die außerdeutschen Länder beigegeben werden, die nach den im Anzeigeblatte zu erlassenden Anweisungen zu ergänzen sind. Hierdurch wird dem Leser die Möglichkeit geboten, sich über alle für die ihn interessierenden Gebiete geltenden Vorschriften jederzeit leicht Kenntnis zu verschaffen. Das Anzeigebblatt wird somit dazu beitragen, die Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu sichern und alle

Beteiligten vor Zuwiderhandlungen zu bewahren. Das erste Stück soll alle zur Zeit gültigen Anordnungen enthalten, auch soll ihm außer den Vormerkblättern eine Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen, worauf die zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen getroffenen Anordnungen beruhen, beigegeben werden. Änderungen und Ergänzungen dieser Zusammenstellung sollen künftig gleichfalls im Anzeiger bekannt gemacht werden.

Im Hinblick darauf, daß mit dem Anzeiger nicht nur eine Einrichtung, die eine schnelle und zuverlässige Unterrichtung über alle den Eisenbahnverkehr berührenden veterinärpolizeilichen Vorschriften ermöglicht, sondern auch ein gemeinsames Organ für die Veröffentlichung der von den verschiedenen Veterinärpolizeibehörden ausgehenden Verfügungen geschaffen wird, ist eine weitgehende amtliche Verbreitung des Blattes erwünscht. Ich ersuche die Orts- und Ortspolizeibehörden auch das Publikum in geeigneter Weise auf das Erscheinen des Blattes aufmerksam zu machen. Bestellungen auf den Anzeiger nehmen die Postanstalten und die bezeichnete Geschäftsstelle des Anzeigers entgegen. Der Anzeiger ist im 5ten Nachtrage in der Post-Zeitungsliste pro 1908 aufgenommen. Der Bezugspreis (einschließlich der Postzustellung) beträgt 3 M. für das Kalenderjahr. Auch für 1908 wird mit Rücksicht auf den Anfang der dem ersten Stück beigegebenen Anlagen der volle Bezugspreis erhoben.

Zu I A. VIII. 7277.

Anlage A.

Anzeiger
für

Maßnahmen im Eisenbahnverkehr zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

(Eisenbahn-Tierseuchenanzeiger).

Herausgegeben im Reichs-Eisenbahn-Amt.

91. Stück. Berlin, den 3. Dezember 1906.

N. G. u. Nr. 128 S. A. 125. Preußen,

Eingeg. 2. Dezbr.

Rheinprovinz.

Reg.-Bez. Trier.

Vom 30. November 1906